



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/32 / 32.10.02	öffentlich	Vorlage 2009/038	Datum 04.03.2009
---	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2009				
Gemeinderat	24.03.2009				

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ostbevern
- Antrag der FDP-Fraktion**

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.11.2008 beantragt, den § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung dahingehend abzuändern, dass das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen untersagt ist (vgl. Vorlage 2008/188).

In den Sitzungen des HFA am 11.12.2008 und des Rates am 18.12.2008 hat die Verwaltung angekündigt, die Ordnungsbehördliche Verordnung im I. Quartal 2009 umfassend zu überarbeiten.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Neufassung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ostbevern“ orientiert sich an der überarbeiteten Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

a) Zustimmung der Bezirksregierung

Da § 5 Abs. 1 LImSchG die Ermächtigungsgrundlage ist für die §§ 12 und 13 der Verordnung (Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit bzw. Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr) ist gem. § 5 Abs. 4 LImSchG NRW auch die Zustimmung der Bezirksregierung zu diesen beiden Bestimmungen einzuholen.

b) § 1 Begriffsbestimmungen

Die bisherigen §§ 1 und 2 sind zu einem Paragraphen zusammengefasst worden.

c) § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es erfolgte aus Klarstellungsgründen und zur Vereinfachung eine Unterteilung in Abs. 1 und 2.

Aufgrund des Sinnzusammenhanges sind beide Regelungen zusammengefasst und auch auf Verkehrsflächen ausgedehnt. Dies ist notwendig, da unter „Verkehrsflächen“ nicht nur die Flächen und Bereiche fallen, die bereits im Straßen- und Wegegesetz und der StVO geregelt sind. Abs. 2 Nr. 4 wurde aufgenommen, um in Verbindung mit § 1 die Möglichkeit zu haben, auch gegen Skateboardfahrer, Inlineskater u. ä. vorgehen zu können. Eine solche Regelung ist notwendig, weil eine ausreichende Regelung im Straßen- und Wegegesetz NW i. V. m. StVO nicht gegeben ist. Eine Regelung im Straßen- und Wegegesetz NW betrifft lediglich die öffentlichen Straßen inkl. der Fußgängerbereiche, nicht jedoch die übrigen unter § 1 genannten Flächen.

Die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 5 wurde in Anlehnung an § 24 StVO aufgenommen. Hiernach sind Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel nicht Fahrzeuge i. S. d. StVO. Auch dürfen Krankenfahrstühle u. ä. dort wo lediglich Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden. Was für öffentliche Straße und Fußgängerbereich gilt, muss in diesen Fällen auch für alle anderen Verkehrsflächen gelten.

d) § 4 Werbung, Wildes Plakatieren

Unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB ist nach wie vor umstritten, ob das unbefugte „wilde“ Plakatieren den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllt. Jedoch kann auch ohne eine solche Sachbeschädigung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen. Zweck eines solchen Plakatierungsverbots ist nicht die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs im straßenverkehrsrechtlichen Sinn, obwohl sie durch wildes Plakatieren im Einzelfall

durchaus berührt sein kann. Vielmehr sollen die öffentlichen Straßen und das Straßenbild der Gemeinde vor Verunreinigung und Verschandelung geschützt werden. Dieser Schutz ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Das wilde Plakatieren, vor allem in örtlicher und zeitlicher Häufung allein oder im Zusammenhang mit aufgemalten Parolen und Graffiti, ist durchaus geeignet, die öffentliche Ordnung nachhaltig zu stören. Dieses ist in der Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannt worden (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1978, 1637; OLG Stuttgart NVwZ 1987, 171).

e) § 5 Tiere

Die Beseitigungspflicht für Verunreinigungen ergibt sich auch ohne diese Verordnung aus §§ 61 I Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG. Danach sind Abfälle vom Verursacher ordnungsgemäß zu beseitigen. Auf Verunreinigungen durch Pferde ist besonders hingewiesen worden, da hier in zunehmenden Maße Beschwerden eingereicht werden.

f) § 6 Verunreinigungsverbot

Der Städte- und Gemeindebund hat in seiner Mustersatzung in § 6 „Verunreinigungsverbot“ in Abs. 1 Nr. 3 eine Regelung u. a. zum Reinigen von Fahrzeugen aufgenommen. Danach ist das Reinigen mit klarem Wasser erlaubt.

Bislang war es nach § 7 der derzeitigen Ordnungsbehördlichen Verordnung gänzlich verboten.

g) § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter

Obwohl die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG verpflichtet sind, die Abfälle einzusammeln, resultiert nach OVG Münster vom 14.6.1995 (22 A 2424/95) und vom 13.12.1995 (22 A 1446/95) daraus nicht zwangsläufig - trotz § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG - die Pflicht der Einwohnerschaft einer Kommune, die Abfälle ordnungsgemäß bereitzustellen. Die Städte und Gemeinden haben nach Ansicht des OVG gerade keine gesetzliche Kontroll- und Überwachungsbefugnis auf der Grundlage des LAbfG. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Regelung in die ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Weitergehende Regelungen sind jedoch in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht möglich. Zum einen ist für den Vollzug des Abfallrechts als untere Abfallbehörde der Kreis zuständig, zum anderen treffen das KrW-/AbfG und das LAbfG abschließende Regelungen.

h) § 9 Kinderspielplätze

Neu aufgenommen wurde das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen. Zumindest durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel („Kippen“) entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder.

Ein Verbot des Alkoholkonsums ist nicht enthalten, da dieser als solcher keine Gefahr darstellt. Im Übrigen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Die Musterverordnung sieht eine Benutzung von Kinderspielplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit vor. Verwaltungsseitig wurde der Zusatz „längstens bis 21.00 Uhr“ eingefügt.

i) § 11 Öffentliche Hinweisschilder

Diese Vorschrift ist neu aufgenommen worden.

j) § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Der bisherige § 17 „Silvester“ erhielt eine derartige Ausnahme für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres bis 03.00 Uhr morgens.

Neu aufgenommen wurden die Tage der Frühjahrskirmes (freitags, samstags) mit einer Ausnahmegenehmigung bis 01.00 Uhr sowie die Schützenfeste der örtlichen Schützenvereine (jeweils an 2 Tagen bis 03.00 Uhr). Diese Ausnahmeregelungen sind jeweils auf die Festplätze beschränkt.

Diese Regelung bedarf jedoch der Zustimmung der Bezirksregierung.

k) § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

In der bisherigen Fassung war es der § 14.

Auch für diese Vorschrift ist eine Zustimmung der Bezirksregierung erforderlich.

l) § 14 Brauchtumsfeuer

Bis zum 01.05.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in NRW durch die Pflanzen-Abfall-Verordnung geregelt. Diese Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum genannten Datum aufgehoben, weil sie vor allem in ihren Regelungsmaßnahmen mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr im Einklang gestanden hatte.

Grundsätzlich stellt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eine Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dar und bedarf deshalb nach dem KrW-/AbfG der Genehmigung.

Zu beachten ist, dass sog. Brauchtumsfeuer auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung weiterhin zulässig sind. Brauchtumsfeuer werden nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, der Brauchtumpflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW tätig werden kann.

§ 7 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt,

soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung des Brauchtumsfeuers.

Damit ist den Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, durch die Regelung näherer Einzelheiten in einer ordnungsbehördlichen Verordnung Vorgaben für die Durchführung von Brauchtumsfeuern zu machen.

m) Wahrung der Mittagsruhe, bisher § 16

In Nordrhein-Westfalen ist die Mittagsruhe nicht generell gesetzlich geschützt. Die Festlegung einer Mittagsruhe erfolgt in Mietverträgen und ausgehängten Hausordnungen.

Die Nutzung von bestimmten Geräten und Maschinen ist darüber hinaus in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung geregelt. Im LImSchG finden sich lediglich Regelungen zur Einhaltung der Nachtruhe, die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr festgelegt ist.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
